

Marktgemeinde Niederaula, Ortsteil Niederaula

Umweltbericht

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Bereich „Schlitzer Straße“

Entwurf

Planstand: 06.02.2024

Projektnummer: 22-2759

Projektleitung: Düber

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Rechtlicher Hintergrund	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	3
1.2.1 Ziele der Planung	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	3
1.2.3 Inhalt und Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans	5
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	5
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	5
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes.....	5
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen.....	6
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	6
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	6
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	7
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
2.1 Boden und Fläche.....	7
2.2 Wasser	9
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	9
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	11
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	14
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	15
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	16
2.8 Biologische Vielfalt.....	17
2.9 Landschaft	17
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	18
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	18
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	18
2.13 Wechselwirkungen.....	18
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	19
4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	19

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	19
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	19
8. Zusammenfassung.....	20
9. Quellenverzeichnis.....	21
10. Anlagen	21

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Das Planziel des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das jedoch dahingehend eingeschränkt wird, dass hier wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind. Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula von 2014 stellt den Bereich des Plangebietes überwiegend als „Grünfläche“ sowie im nördlichen Bereich als „Gemischte Baufläche“ dar. Zudem ist im östlichen Bereich des Plangebietes die landschaftsplanbezogene Darstellung zum Erhalt von Bäumen und das Plangebiet querend der Verlauf der ehemaligen Bahntrasse als sonstige Darstellung enthalten. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen, sodass die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ erfolgt.

Zur Umsetzung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie eine teilräumliche Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südöstlich der Schlitzer Straße (Bundesstraße B 62) am südlichen Ortseingang von Niederaula und stellt sich bislang als baulich ungenutzte Freifläche dar, die randlich teilweise als Parkplatzfläche genutzt wird. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst in der Gemarkung Niederaula Flächen in der Flur 10. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Verlauf der Schlitzer Straße (Bundesstraße B 62) sowie Stichstraße zur Erschließung insbesondere des rückwärtig gelegenen Autohauses sowie anschließend gewerbliche und gemischte Nutzungen und Wohnbebauung
- Osten: Gehölzbestand sowie Verlauf der ehemaligen Bahntrasse
- Süden: Bahnanlagen mit Verlauf der bestehenden Bahnstrecke sowie Liegenschaften der Raiffeisen Waren GmbH
- Westen: Verlauf der Schlitzer Straße (Bundesstraße B 62) sowie hieran anschließend gewerbliche und gemischte Nutzungen und Wohnbebauung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,6 ha. Die Höhenlage des Plangebietes befindet sich auf einem einheitlichen Niveau von rd. 211 m ü.NHN und ist topografisch weitgehend eben.

Nach der naturräumlichen Gliederung Hessens liegt das Plangebiet in der Untereinheit 355.20 „Kämmerzell-Asbacher Fuldata“ innerhalb des „Fulda-Haune-Tafellandes“ (Haupteinheit-Nr. 355) des Osthessischen Berglandes (Nr. 35).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

1.2.3 Inhalt und Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Niederaula von 2014 stellt den Bereich des Plangebietes überwiegend als „Grünfläche“ sowie im nördlichen Bereich als „Gemischte Baufläche“ dar. Zudem ist im östlichen Bereich des Plangebietes die landschaftsplanbezogene Darstellung zum Erhalt von Bäumen und das Plangebiet querend der Verlauf der ehemaligen Bahntrasse als sonstige Darstellung enthalten. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert.

Das Planziel der **5. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ geschaffen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan Nordhessen 2009

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist im **Regionalplan Nordhessen 2009** als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ und der südliche Bereich als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ festgelegt. Angesichts der geringen Größe des Plangebietes sowie der Lage unmittelbar angrenzend zu bestehenden gewerblichen und gemischten Nutzungen im Ortseingangsbereich wird davon ausgegangen, dass die geplante Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes nicht im Widerspruch zu den einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht.

Vorbereitende Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Marktgemeinde Niederaula von 2014 stellt den Bereich des Plangebietes überwiegend als „Grünfläche“ sowie im nördlichen Bereich als „Gemischte Baufläche“ dar. Zudem ist im östlichen Bereich des Plangebietes die landschaftsplanbezogene Darstellung zum Erhalt von Bäumen und das Plangebiet querend der Verlauf der ehemaligen Bahntrasse als sonstige Darstellung enthalten. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zunächst entgegen.

Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes entsprechend geändert.

Das Planziel der **5. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 2.1 bis 2.13 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung setzt der Bebauungsplan für den Bereich des Plangebietes entsprechend der vorgesehenen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Das Gewerbegebiet wird jedoch dahingehend eingeschränkt, dass hier wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen unzulässig sind. Die Ausweisung als **eingeschränktes Gewerbegebiet** unterscheidet sich von der Ausweisung als Gewerbegebiet somit dadurch, dass hier nur solche gewerblichen Nutzungen zugelassen werden, die sinngemäß auch in einem Mischgebiet zugelassen werden können. Mit der festgesetzten Einschränkung wird insbesondere der Lage des Plangebietes im Übergangsbereich zwischen gewerblichen und gemischten Nutzungen sowie dem Schutzanspruch benachbarter Wohnbebauung am Ortszugang Rechnung getragen. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen gewerblichen und gemischten Nutzungen, Freiflächen und Verkehrsanlagen kann dem genannten **Trennungsgrundsatz** des § 50 BImSchG entsprochen werden. Störfallbetriebe i.S.d. der sog. Seveso-III-Richtlinie sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet weist insgesamt eine Größe von ca. 0,6 ha auf. Die Böden innerhalb des Plangebietes liegen vorwiegend unversiegelt vor. Teilbereiche weisen Schotter und Bodenverdichtungen auf.

Bei den Böden innerhalb des Plangebietes werden als Bodenhauptgruppe Böden aus solifluidalen Sedimenten (Bodeneinheit: Vega mit Gley-Vega) angegeben. Hier handelt es sich beim südlichen Teil des Plangebietes jedoch lediglich um einen Hinweis im Bereich von Siedlung, Industrie und Verkehr. Die Aussagekraft reduziert sich für diesen Bereich demnach auf den Hinweis für eine potenzielle natürliche Verbreitung. Die Bodenart ist im südwestlichen Teil des Plangebietes als sandiger Lehm angegeben. Für das restliche Plangebiet liegen keine Daten über die Bodenart vor. Eine starke Ähnlichkeit mit den umliegenden Bodenarten ist hier wahrscheinlich.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2017, Boden-Viewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die innerhalb des Plangebietes bewerteten Böden werden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad (**Abb. 2**) sowie einer mittleren Feldkapazität und einem hohen Ertragspotential bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel eingestuft. Die Acker- / Grünlandzahl wird mit > 50 bis ≤ 55 angegeben. Auch hier ist wieder zu beachten, dass Werte nur für einen kleinen Teil des Plangebiets vorliegen.

Bodenempfindlichkeit

Die Bodenfunktionen sind generell empfindlich gegenüber Bodenversiegelung, -auf- oder -abtrag sowie -vermischung.

Die natürliche Erosionsgefährdung wird für das Plangebiet sowie für die direkt angrenzenden Flächen überwiegend als mittel bis hoch angegeben (**Abb. 3**).



Abb. 2: Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: schwarz umrandet, (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

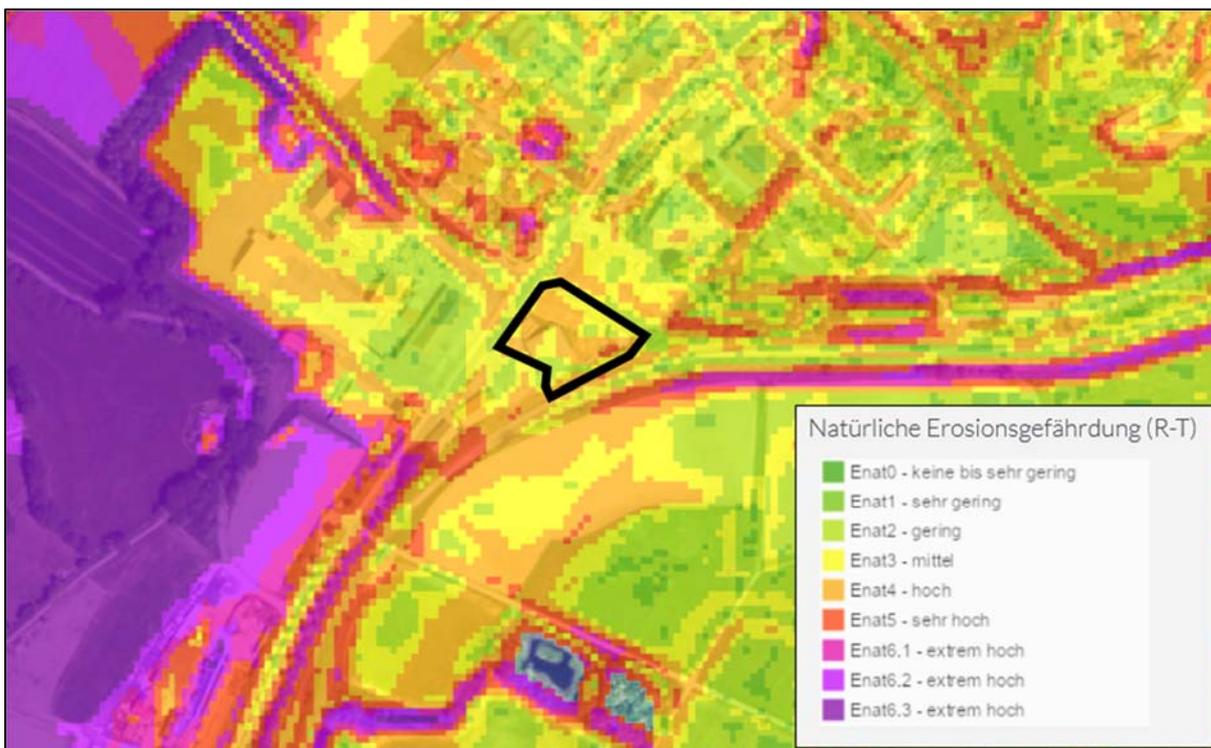


Abb. 3: Natürliche Erosionsgefährdung; Plangebiet: schwarz umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.2 Wasser

Bestandsbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer, Entwässerungsgräben, Quellen oder quellige Bereiche. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. In weiterer nordöstlicher Richtung des Plangebietes befindet sich jedoch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aula (Staatsanzeiger für das Land Hessen Ausgabe Nr. 33/2005, S. 3.217) sowie in südöstlicher Richtung das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Fulda (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 17/2013, S. 549). Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimaelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

Bestandsaufnahme

Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen. Solche Bereiche befinden sich rund um das Plangebiet (**Abb. 4**). Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung von deutlichen „Wärmeinseln“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte.

Klimatische Ausgleichsflächen weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen.

Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb sowie südlich angrenzend an die Bahngleise stellen klimatische Ausgleichsflächen in Form von Acker- und Grünlandflächen dar (**Abb. 4**). Der Kaltluftabfluss folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend nach Südosten entlang der Fulda.

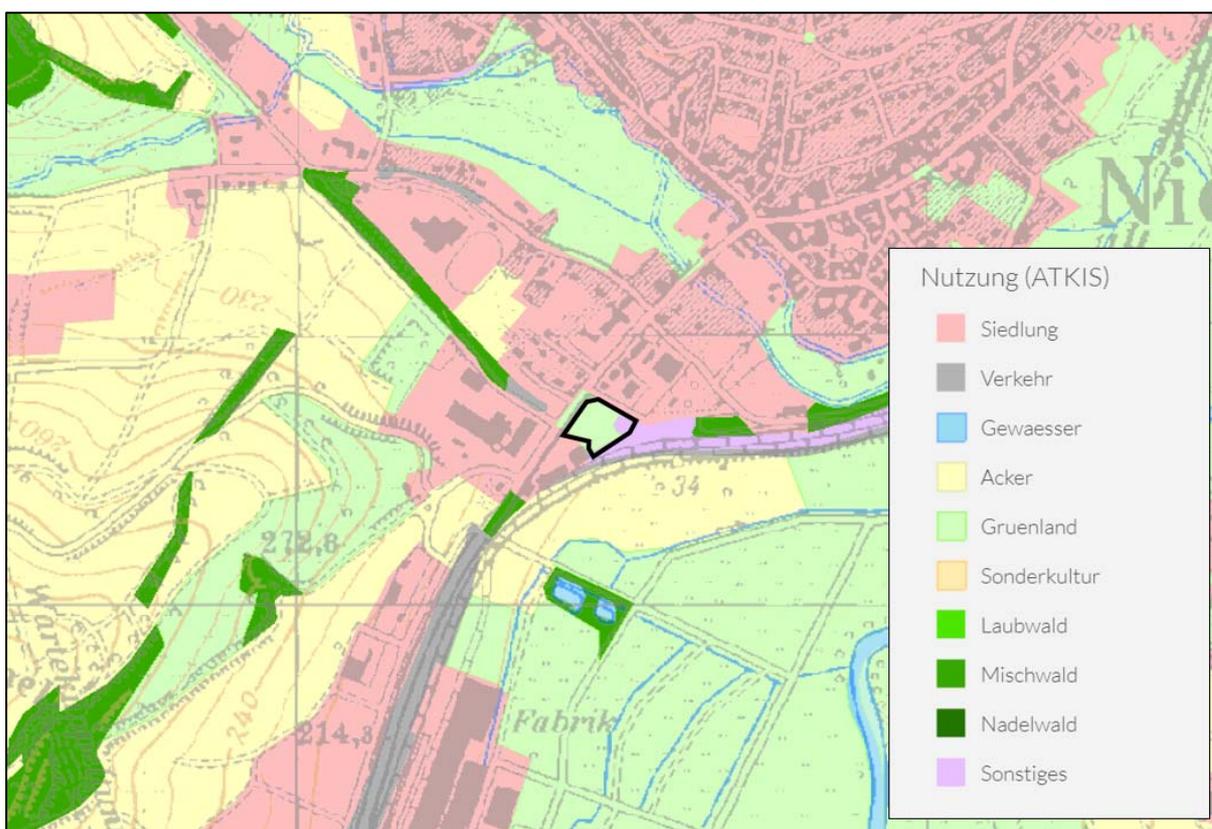


Abb. 4: Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (schwarz umrandet). Die Siedlungsbereiche und Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und Wälder bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend nach Südosten (Quelle: Gruschu Hessen, abgerufen am 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

Starkregenereignisse

Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad. Die Starkregen-Hinweiskarte basiert auf einem **Starkregen-Index**. In den Starkregen-Index fließen die folgenden Parameter ein:

- Starkregen: Anzahl der Starkregen-Ereignisse bei 15 und 60 Minuten Andauer (basierend auf Radarniederschlagsdaten des Deutschen Wetterdienstes von 2001 bis 2016).
- Versiegelung: Urbane Gebietskulisse - Anteil der versiegelten Fläche pro 1 km² Rasterzelle (basierend auf ALKIS Landnutzungs- sowie ATKIS Ortslagendaten).
- Überflutung: Überflutungsgefährdeter Flächenanteil der urbanen Gebietskulisse – Auftreten und Größe von Senken und Abflussbahnen.

Zusätzlich ist die Vulnerabilität (kritische Infrastrukturen, Bevölkerungsdichte und Erosionsgefahr) enthalten. Der Vulnerabilitäts-Index (umrandete Rasterzellen in den Karten) ergibt sich aus Standortfaktoren, die räumlich variierende Schadenspotenziale, Sachwerte oder Infrastrukturen (z.B. Krankenhäuser) einbeziehen. Folgende Informationen gehen in den Index ein:

- Bevölkerungsdichte der gesamten Gemeindefläche (Einwohner pro km²)
- Anzahl Krankenhäuser pro km²
- Anzahl industrieller und gewerblicher Anlagen mit Gefahrstoffeinsatz pro km²
- Bodenerosionsgefahr im Bereich hydrologischer Einzugsgebiete, die in urbane Räume entwässern

Für die Marktgemeinde Niederaula besteht im Bereich des Plangebietes ein erhöhter bis vorwiegend hoher Starkregen-Index. Der Vulnerabilitäts-Index wird als nicht erhöht bewertet (**Abb. 5**).

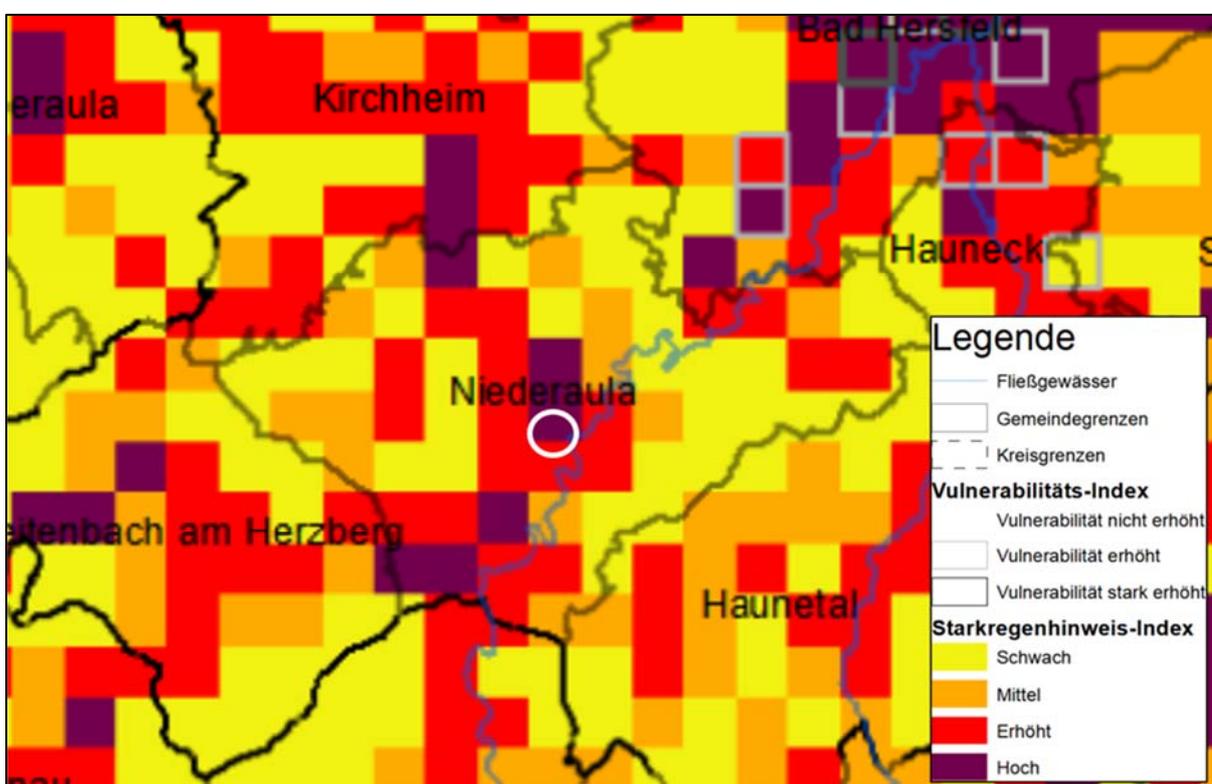


Abb. 5: Starkregen-Hinweiskarte für die Marktgemeinde Niederaula sowie im Bereich des Plangebietes (weiß umrandet). (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand 2024, eigene Bearbeitung)

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Bestandsbeschreibung

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurden im November 2022 sowie im Juli 2023 Geländebegehungen durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang 1) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus einer Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität. Daneben existieren noch Flächen, die geschottert sind oder eine artenarme und nitrophytische Ruderalvegetation aufweisen. Im südlichen Teil des Plangebietes besteht ein Streifen mit einer ausdauernden Ruderalvegetation und der nordöstliche Teilbereich weist Gehölze frischer Standorte auf.

Die Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität weist stellenweise Schotter und Bereiche mit Bodenverdichtungen auf. Der nördliche Randbereich des Grünlandes wird stellenweise als Parkplatz genutzt. Innerhalb der Frischwiese konnten die nachstehend genannten Arten erfasst werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Agrostis spec.</i>	Straußgras
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Phragmites australis</i>	Schilfrohr (selten)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf (1 Exemplar)
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Im östlichen Teil des Plangebietes besteht eine größere Fläche, die teilweise Rohbodenstellen aufweist. Der Zustand der Fläche während den Kartierungen lässt auf eine frühere gärtnerische Nutzung schließen. Diese Bereiche sind nitrophytisch bewachsen und lassen sich als artenarm bezeichnen. Hier konnten die folgenden Pflanzenarten erfasst werden:

<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut
<i>Geranium molle</i>	Weicher Storchschnabel
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Im südlichen Teil des Plangebietes existiert ein kleiner Streifen, der eine ausdauernde und blütenreiche Ruderalflur aufweist. Dieser Vegetationstyp setzt sich entlang der Gleisstrasse weiter fort. Zu den hier vertretenen Arten zählen:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnliche Natternkopf
<i>Galium mollugo</i> [s.str.]	Wiesen-Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut

<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Verbascum nigrum</i>	Dunkle Königskerze

Die östlichen Plangebietsgrenzen werden zum Teil von Gehölzen frischer Standorte gesäumt, die im Unterwuchs die Arten *Geranium robertianum* (Ruprechtskraut) und *Urtica dioica* (Große Brennnessel) aufweisen. Diese erstrecken sich auch teilweise entlang der Gleistrasse außerhalb des Plangebietes. Die folgenden Gehölzarten wurden hier angesprochen:

<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere



Abb. 6: Blick von Osten nach Westen über die Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (eigene Aufnahme, 07/2023)



Abb. 7: Schotterfläche im Bereich der Frischwiese (eigene Aufnahme 11/2022)



Abb. 8: Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze (eigene Aufnahme, 11/2022)



Abb. 9: Schotterfläche im westlichen Teil des Plangebietes (eigene Aufnahme, 07/2023)



Abb. 10: Gehölze frischer Standorte (Aufnahme 07/2023)



Abb. 11: Nitrophytenflur im südlichen Teil des Plangebietes (eigene Aufnahme 07/2023)

Im westlichen Teilbereich des Plangebietes besteht eine etwas größere Schotterfläche innerhalb des Frischgrünlandes sowie parallel zu Schlitzer Straße. Die Schotterfläche parallel zur Schlitzer Straße wird als Parkplatz genutzt. Auf den Schotterflächen innerhalb des Plangebietes konnten Vorkommen der nachstehenden Pflanzenarten festgestellt werden:

Chenopodium album
Lamium purpureum
Bromus hordeaceus
Rubus fruticosus agg.
Sedum sexangulare
Senecio vulgaris

Weißer Gänsefuß
Purpurrote Taubnessel
Weiche Trespe
Brombeere
Milder Mauerpfeffer
Gewöhnliches Greiskraut

Eingriffsbewertung

Das Plangebiet weist derzeit vorwiegend Biotoptypen mittlerer (mäßig intensiv genutzte Frischwiese, artenarme und nitrophytische Ruderalflur) ökologischer Wertigkeit auf. Kleinflächig finden sich höherwertige Biotopstrukturen (Gehölze, ausdauernde Ruderalflur) innerhalb des Plangebietes. Die geschotterten Flächen sind als naturschutzfachlich geringwertiger einzustufen.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgte auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Die Ergebnisse wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der insbesondere Aussagen zur angetroffenen Fauna und deren artenschutzrechtlichem Status enthält sowie wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervorhebt. Im Ergebnis sind aus der Analyse keine als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart hervorgegangen.

Im Rahmen der Erfassungen konnte lediglich die ungefährdete und häufig anzutreffende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes des Natura-2000-Netzwerks. Das nächstgelegene Schutzgebiet des Natura-2000-Netzwerks ist das in ca. 90 m südöstlicher Richtung gelegene Vogelschutzgebiet Nr. 5024-4401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ und das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“, welche sich in ihrer flächigen Ausdehnung überschneiden (**Abb. 12**).

Des Weiteren befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ ca. 45 m südlich des Plangebietes.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Mengshausen“ befindet sich etwa 1,5 km östlich des Plangebiets.

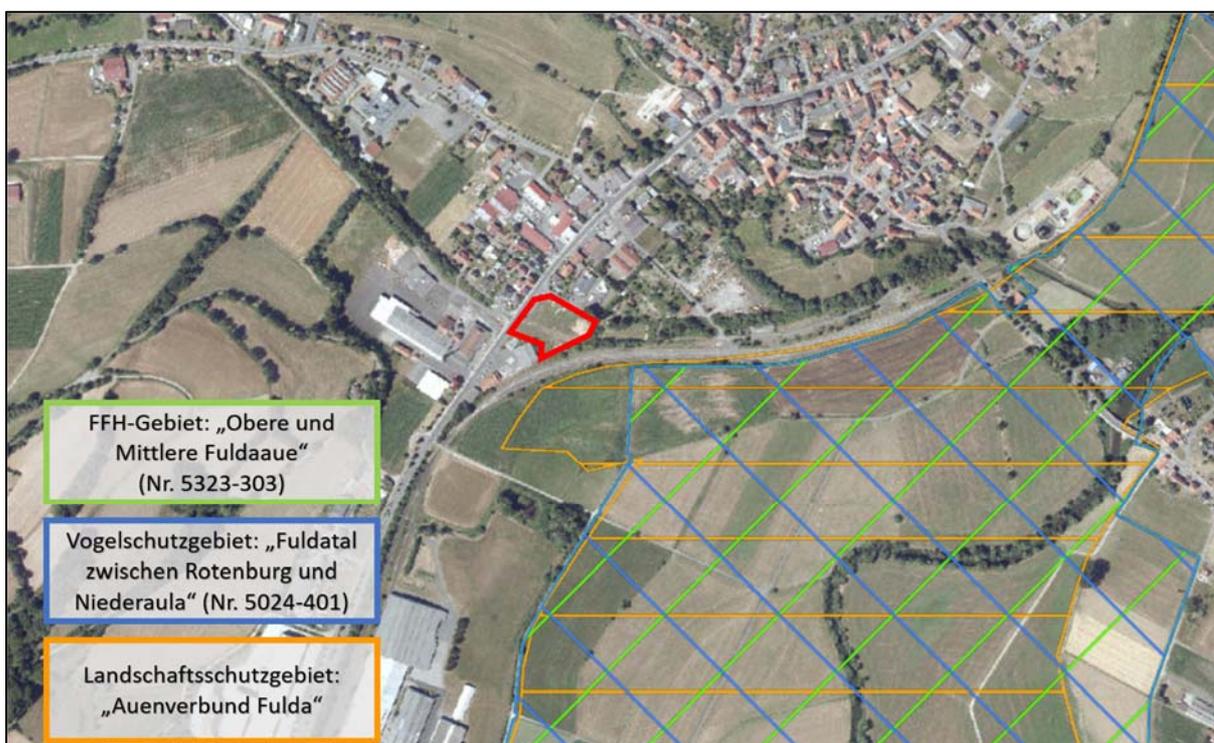


Abb. 12: Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu Natura-2000-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten (Quelle: NatureViewer Hessen, abgerufen am 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

Kurzcharakterisierung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 5024-4401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“

Das 1.713 ha große Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ erstreckt sich innerhalb der Gemeinden Bad Hersfeld, Bebra, Ludwigsau, Niederaula und Rotenburg a.d. Fulda. Das VSG wird als mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtgebieten im Verlauf der Fulda mit Relikten natürlicher Auenelemente, naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue sowie extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen angegeben. Die Schutzwürdigkeit ist durch die Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut-, Zug- und Rastvogelarten gegeben, insbesondere Vogelarten nach Anhang I der EU-VSRL.

Kurzcharakterisierung des FFH-Gebiets Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“

Das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ ist insgesamt rd. 2.540 ha groß und erstreckt sich entlang der Fulda. Der sich im Landkreis Fulda erstreckende Bereich dieses FFH-Gebietes umfasst eine Gesamtfläche von 780 ha auf einer Lauflänge der Fulda von ca. 39 km. Ein weiterer Teil des FFH-Gebietes liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und erstreckt sich auf einer Größe von 814 ha auf einer Lauflänge der Fulda von ca. 12 km. Die übrigen 945 ha des FFH-Gebietes „Obere und Mittlere Fuldaaue“ befinden sich im Vogelsbergkreis auf einer Gewässerlänge der Fulda von ca. 30 km. Das FFH-Gebiet umfasst die Ökosysteme eines Mittelgebirgsflusses mit Relikten natürlicher Auenelemente, wie naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue, aber auch Fließgewässerabschnitten mit flutender Vegetation und extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden *Castor fiber* (Europäischer Biber), *Myotis myotis* (Großes Mausohr), *Emys orbicularis* (Europäische Sumpfschildkröte), *Cottus gobio* (Groppe) und *Lampetra planeri* (Bachneunauge) sowie *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) genannt.

Zusammenfassung

Da durch das geplante Vorhaben keine Erhaltungsziele der genannten Natura-2000-Gebiete betroffen werden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ sowie des Vogelschutzgebietes Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ als nicht wahrscheinlich einzustufen.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotop und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Bestandsbeschreibung

Gemäß NatureViewer Hessen befinden sich innerhalb sowie im räumlichen Umfeld des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Biotop (vgl. **Abb. 13**). Auch im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine gesetzlich geschützten Biotop festgestellt werden. Darüber hinaus befinden sich auch keine Flächen mit rechtlichen Bindungen wie Ausgleichsflächen innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet.

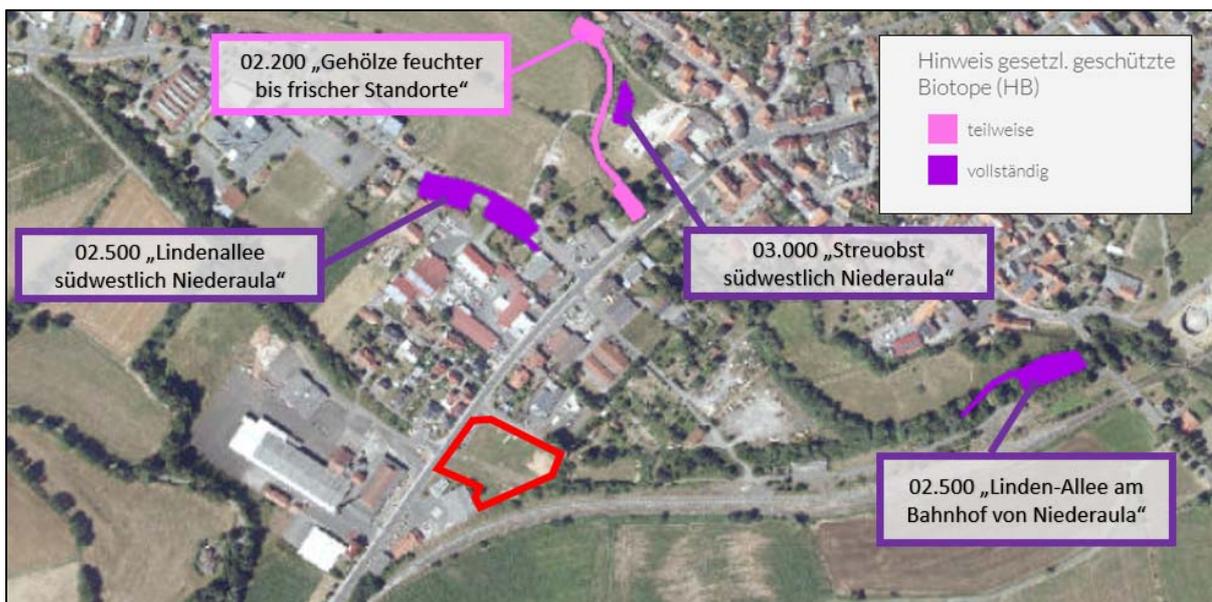


Abb. 13: Lage des Plangebietes (rot) zu potenziell geschützten Biotopen und Biotopkomplexen im räumlichen Umfeld (lila und rosa gekennzeichnet) (Quelle: NatureViewer Hessen, abgerufen am 04.01.2023, eigene Bearbeitung).

Eingriffsbewertung

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht tangiert.

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Gemäß § 1 HeNatG wirkt das Land Hessen darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich die Bestände der Arten wieder erholen können.

Eingriffsbewertung

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Orts- und Landschaftsbild wird nördlich, westlich und südwestlich des Plangebiets durch Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt. Ebenfalls landschaftsbildprägend ist die Gleistrasse die sich östlich des Plangebietes befindet und durch einen Gehölzsaum vom diesem getrennt ist. Im weiteren Umfeld südlich und östlich dessen liegen weitläufige Acker- und Grünlandflächen, die sich in die Auenlandschaft der Fulda einbetten. Das Plangebiet selbst setzt sich überwiegend aus mäßig intensiv genutztem Frischgrünland und Ruderalvegetation, zusammen. Teilflächen des Plangebietes (nördliche und westliche Randbereiche) werden als Parkplatz genutzt.

Eingriffsbewertung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Das Plangebiet ist durch die nördlich verlaufende Hauptverkehrsstraße und die südlich verlaufende Bahnstrecke von der umliegenden Offenlandschaft abgeschnitten. Es befindet sich dementsprechend kein Wegenetz innerhalb oder angrenzend zum Plangebiet, sodass die Fläche keine direkte Naherholungsfunktion aufweist. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung

Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Wohn- und Erholungsqualität sind keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Innerhalb oder angrenzend sind keine Denkmalgeschützten Gebäude, Bodendenkmäler oder Archäologischen Fundstellen bekannt.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt die vorhandene Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität aller Voraussicht nach bestehen.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Die Marktgemeinde Niederaula ist grundsätzlich bestrebt auch kleinere Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen und so einen Beitrag zur baulichen Innenentwicklung zu leisten, was sich auch anhand bereits durchgeführter Bauleitplanverfahren nachvollziehen lässt. Mit der geplanten Bebauung und gewerblichen Nutzung einer bislang baulich ungenutzten, aber bereits grundsätzlich erschlossenen Freifläche im Umfeld bestehender gewerblicher und gemischter Nutzungen soll eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung des bestehenden Siedlungsgefüges im Sinne eines baulichen Lückenschlusses erfolgen. Mithin dient die geplante städtebauliche Entwicklung auch der Vermeidung einer weitergehenden Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und leistet einen Beitrag zu einer baulichen Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges.

Hinsichtlich der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann angemerkt werden, dass die Flächen innerhalb des Plangebietes für die Landwirtschaft und Agrarstruktur nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Für die Planung sprechen zudem auch insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als öffentliche und in der Bauleitplanung ebenfalls beachtliche Belange.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung der Planung: Das Planziel der **5. Änderung des Flächennutzungsplanes** ist die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ zu Lasten der bisherigen Darstellungen. Mit der teilräumlichen Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schlitzer Straße“ geschaffen.

Boden: Die innerhalb des Plangebietes bewerteten Böden werden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad sowie einer mittleren Feldkapazität und einem hohen Ertragspotential bewertet. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel eingestuft. Die Acker- / Grünlandzahl wird mit > 50 bis ≤ 55 angegeben. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Wasser: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberirdischen Gewässer, Entwässerungsgräben, Quellen oder quellige Bereiche. Gesetzliche Gewässerrandstreifen werden durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Klima und Luft: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb sowie südlich angrenzend an die Bahnleise stellen klimatische Ausgleichsflächen in Form von Acker- und Grünlandflächen dar. Der Kaltluftabfluss folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend nach Südosten entlang der Fulda. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Biotop- und Nutzungstypen: Das Plangebiet weist derzeit vorwiegend Biototypen mittlerer (mäßig intensiv genutzte Frischwiese, artenarme und nitrophytische Ruderalflur) ökologischer Wertigkeit auf. Kleinflächig finden sich höherwertige Biotopstrukturen (Gehölze, ausdauernde Ruderalflur) innerhalb des Plangebietes. Die geschotterten Flächen sind als naturschutzfachlich geringwertiger einzustufen. Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Artenschutzrecht: Die Durchführung faunistischer Erhebungen erfolgte auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“. Im Rahmen der Erfassungen konnte lediglich die ungefährdete und häufig anzutreffende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Die Art wurde innerhalb des östlichen Teils des Plangebietes festgestellt.

Schutzgebiete: Da durch das geplante Vorhaben keine Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten nachteilig betroffen werden, sind nachteilige Auswirkungen des FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ sowie auf das Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ als nicht wahrscheinlich einzustufen.

Gesetzlich geschützte Biotope und Kompensationsflächen: Gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Landschaft: Das Orts- und Landschaftsbild wird nördlich, westlich und südwestlich des Plangebiets durch Siedlungs- und Gewerbeflächen geprägt. Ebenfalls landschaftsbildprägend ist die Gleistrasse die sich östlich des Plangebietes befindet und durch einen Gehölzsaum vom diesem getrennt ist. Im weiteren Umfeld südlich und östlich dessen liegen weitläufige Acker- und Grünlandflächen, die sich in die Auenlandschaft der Fulda einbetten. Das Plangebiet selbst setzt sich überwiegend aus mäßig intensiv genutztem Frischgrünland und Ruderalvegetation, zusammen. Teilflächen des Plangebietes (nördliche und westliche Randbereiche) werden als Parkplatz genutzt.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Wohn- und Erholungsqualität sind keine nachteiligen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Da auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung keine konkreten Eingriffe vorbereitet werden, wird an dieser Stelle auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Monitoring: Im Zuge der Überwachung der Umweltauswirkungen wird die Marktgemeinde Niederaula die Umsetzung der Bauleitplanung begleiten und insbesondere prüfen und feststellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

9. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum 04.01.2023)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de> (Zugriffsdatum: 04.01.2023)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): GruSchuHessen: <https://gruschu.hessen.de> (Zugriffsdatum: 04.01.2023)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegViewerHessen: www.natureg.hessen.de. (Zugriffsdatum: 04.01.2023)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (03/2017): Bodenschutz in Hessen – Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Regierungspräsidium Kassel (05/2009): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ FFH-Gebiet-Nummer: 5323-303 – Textteil sowie dazugehörige Karten (Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen, Arten-Karten)

Regierungspräsidium Kassel (10/2016): Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG für das FFH-Gebiet „Obere und Mittlere Fuldaaue“ FFH-Gebiet-Nummer: 5323-303

Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (10/2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“ (Kreis Hersfeld-Rotenburg, Hessen)

10. Anlagen

Anlage 1: Bestands- und Maßnahmenkarte zum Umweltbericht

Planstand: 06.02.2024

Projektnummer: 22-2759

Projektleitung: Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de